

Vorwort

Edward Peters, Geschichte der peinlichen Befragung, 2003

von Kurt Groenewold

Im Völkerrecht ist die Definition von Folter in § 1 Abs. 1 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung festgelegt. Folter ist danach „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen und Leiden zugefügt werden, z.B. um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen (...), wenn diese Schmerzen oder Leiden durch einen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes oder eine andere in amtlicher Eigenschaft handelnde Person auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.“ Das Übereinkommen ist vom Deutschen Bundestag übernommen worden. (BGBl. 1190 II S. 246).

Folter ist verboten und international geächtet. Dennoch, Folter ist wieder ins Gespräch gekommen. Der bedeutende amerikanische Strafverteidiger Alan M. Dershowitz gehörte zu den ersten, die den Einsatz der Folter gegen weitweit operierende Terroristen forderten. Sogar Mitglieder der Regierung George W. Bush sprechen über Folter. So denkt Justizminister Ashcroft daran, terroristischer Aktivitäten Verdächtigte in Ländern verhören zu lassen, von denen man weiß, dass „die Gesetze dort nicht so strikt gehandhabt werden“. Wenn selbst der Präsident die Meinung äußert, der Außenminister des Irak, Tarik Asis, sei „nicht kooperativ“, weil er sich weigere, Auskunft über den Aufenthaltsort des früheren Präsidenten Saddam Hussein oder über die Lagerung von Massenvernichtungswaffen zu geben, und hinzufügt, Tarik Asis habe „noch nichts gelernt“, so lässt dies vermuten, dass die Vernehmung nicht der Aufklärung von Verbrechen dient, sondern in Wahrheit die Zerstörung einer in der Weltöffentlichkeit bekannten Persönlichkeit zum Ziel hat. Im Gegensatz zu den als „Siegerjustiz“ bezeichneten Nürnberger Prozessen geht es hier um direkte Politik der Sieger, die nicht durch die Formalien eines Prozesses eingeengt werden soll.

In Deutschland wurden die Ermittlungsmethoden gegen den Entführer und, wie sich herausstellte: Mörder des Kindes Jakob von Metzler Anlaß für eine heftige Diskussion über den staatlichen Einsatz von Folter. Nicht nur Politiker äußerten sich befürwortend, sogar Juristen: Die Professoren Olaf Miehe (NJW 2003, S. 1219) und Winfried Brugger (JZ 2003, S. 165) vertreten den Standpunkt, Folter sei kein Problem des Strafrechts, sondern ausschließlich des Polizeirechts. Wenn Folter dem Ziele

diene, eine drohende Gefahr abzuwenden, dann sei die Polizei berechtigt, die Gefahren abzuwägen. Im Falle von Metzler geht es um die Gefahr des Todes des Entführungsopfers auf der einen und um das Verbot der Aussageerpressung und Folter auf der anderen Seite. Als Polizeiproblem wäre es unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu betrachten. Jede Entscheidung wäre richtig, wenn sie zu dem polizeilich erwünschten Ziel führt.

Mit Recht haben Rechtsanwalt Reinhard Hamm (NJW 2003, S. 946) und der frühere Generalstaatsanwalt von Hessen, Hans Christoph Schaefer (NJW 2003, S. 947) ein Ende der Debatte über die Ausnahmen vom Folterverbot gefordert.

Bei einer Abwägung unter polizeilichen Gesichtspunkten definiert die Polizei, welche Situation der öffentlichen Ordnung das Folterverbot außer Kraft setzt. Bei einem solchen Ermessen spielt die Stimmung, d.h. die berechtigte Erregung der Öffentlichkeit oder des handelnden Polizeibeamten und der Ehrgeiz, einen Fall zu lösen, eine große Rolle. Im nachhinein haben Politik und Justiz nur zu prüfen, ob eine Abwägung stattgefunden hat. Daß in solchen Situationen Übergriffe von Polizisten oder der Polizei nicht ernsthaft verfolgt werden, ist nicht nur ein deutsches Phänomen.

Die Völkerrechtsgemeinschaft und die innerdeutsche Rechtsgemeinschaft haben deshalb entschieden, das Verbot des Folterns absolut zu setzen. Wie Amnesty International in seinem Jahresbericht 2003 zeigt, gibt es zu viele Staaten, die aus Gründen der Staatsräson und des Schutzes der öffentlichen Ordnung von diesem absoluten Verbot abweichen. Man erinnere sich an den Satz von Jean Améry, der Auschwitz überlebte: „Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt“. Das Folterverbot dient in erster Linie der Würde des Einzelnen und dem Schutz der Gesellschaft.

Edward Peters zeigt in seinem Werk, wie sich die erlaubten Anlässe für Folter im Laufe der Geschichte immer wieder ausgeweitet haben, je nachdem, wie ein Staat seine Interessen und die Gefahr für die Ordnung definiert.

Wer das Buch von Peters liest, erkennt, dass nur das absolute Verbot geeignet ist, jede Versuchung zurückzuweisen, die Ächtung der Folter aufzuheben.